

Zu Frage 6

Nach entsprechenden Verwaltungsverfahren wurden nach erfolglosem Ausschöpfen der Möglichkeiten zur freiwilligen Abhilfe in folgender Anzahl jeweils zur Abwendung einer Zweckentfremdung Wohnnutzungsgebote erlassen:

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Wohnnutzungsgebote	0	0	10	3	1	2

Bei Wohnnutzungsgeboten erfolgt jeweils die behördliche Anordnung der Herstellung einer Wohnnutzung mit einzelfallbezogener Fristsetzung und sofern erforderlich, Festsetzung von Zwangsmitteln im Sinne des hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Eine Angabe einer „Höhe“ ist nicht vorgesehen und nicht möglich.